
**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schorndorf erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate)
 - b) das gewerbliche Bereithalten von sonstigen Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulette, u. ä.) mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellungsort
 - c) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten in Sexkinos, Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken bzw. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
- (3) Von der Steuer befreit sind
 - a) Musikautomaten;
 - b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
 - c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
 - d) Spielgeräte, die auf Märkten, Festen, der „Schorndorfer Woche“ und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;
 - e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
 - f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's).

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 a) und b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 c) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Filmvorführung erfolgt (Unternehmer).

- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 7 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 4

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
- a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 70 EUR
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 50 EUR
 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat 600 EUR
 - b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 140 EUR
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 100 EUR
 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat 600 EUR

Vergnügungssteuersatzung

-
- c) Für das Bereithalten von sonstigen Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulette u. ä.) mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellungsort (§ 1 Abs. 2 b)
- je Spielerplatz 200 EUR
- d) Für das Halten einer Kabine zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos (§ 1 Abs. 2 c)
- pro Kabine 100 EUR
- e) Für das Halten eines Geräts zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos (§ 1 Abs. 2 c)
- je Film- oder Video-Vorführeinrichtung 80 EUR
- f) Für das Vorführen von Sex- und Porno-Filmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 c)
- je Sitzplatz im Vorführraum 5 EUR
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) mit dem Tag der ersten Filmvorführung. Sie endet in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) mit der Entfernung der Filmvorführungseinrichtung(en) bzw. der (des) Video- oder DVD-Geräte(s).
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 3.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführeinrichtungen
- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
- b) dies dem Fachbereich für Finanzen und Organisation der Stadt Schorndorf innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7

Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 1 Abs. 2 a) und b) ist dem Fachbereich für Finanzen und Organisation der Stadt Schorndorf innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- (2) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen ist innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Filmvorführereinrichtung beim Fachbereich für Finanzen und Organisation der Stadt Schorndorf schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführereinrichtung ist gleichfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Neben dem Steuerschuldner (§ 2) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführereinrichtung benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 4 Abs. 1 a) und b), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schorndorf sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Schorndorf bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 3 Buchst. a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind lückenlos alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 Abs. 2 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonates erfolgen.

Vergnügungssteuersatzung

§ 9

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
 3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Vorführung von Sex- und Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Entfernung der Filmvorführeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 7 Abs. 2 bei der Anmeldung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen bzw. bei der Entfernung der Filmvorführeinrichtung falsche Angaben macht;
 6. entgegen § 8 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Abgaben macht.

Die Ziffern 1, 2 und 6 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18. November 1993 in ihrer aktuellen Fassung.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 11.07.2009 öffentlich bekanntgemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 15.07.2009.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
4	(1)	22.11.2012	29.11.2012	14.12.2012	01.01.2013
4	(1)	21.11.2013	05.12.2013	06.12.2013	01.01.2014
3	(1), (2)	12.11.2015	19.11.2015	23.11.2015	01.01.2016
4	(1)	12.11.2015	19.11.2015	23.11.2015	01.01.2016
5	(3)	12.11.2015	19.11.2015	23.11.2015	01.01.2016
7	(1), (2), (4)	12.11.2015	19.11.2015	23.11.2015	01.01.2016
8	komplett	12.11.2015	19.11.2015	23.11.2015	01.01.2016